

Erzbischöfliche Finanzkammer
Abt. 13 KH - Kirchenstiftungshaushalte

Rundschreiben 156/2007 – Pfarrheimrichtlinien -
(ersetzt das Rundschreiben 147/2001)

Allgemeine Hinweise

An alle Kirchenstiftungen der Erzdiözese München und Freising

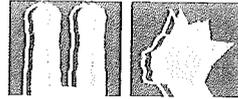
Die Pfarrheime sind neben den Kirchen wichtige Orte kirchlichen Lebens in der Pfarrei oder im Pfarrverband. Für den Betrieb von Pfarrheimen ergeben folgende Richtlinien:

1. Kirchliche Zweckbestimmung

Pfarrheime dienen in erster Linie kirchlichen Zwecken. Sie sind Treffpunkte für haupt- und ehrenamtlich Verantwortliche sowie für Pfarreiangehörige, die zur Durchführung, Besprechung oder Planung pastoraler und sozialer Anliegen einen angemessenen Ort brauchen. Kirchliche Veranstaltungen haben daher stets Vorrang gegenüber sonstigen Nutzungen. Insbesondere werden Pfarrheime deshalb für folgende Gremien bzw. Aktivitäten genutzt:

- Kirchenverwaltung
- Pfarrgemeinderat bzw. Pfarrverbandsrat und deren Sachausschüsse
- Ehe- und Familienpastoral, z.B. Eltern-Kind-Gruppen und Familienkreise
- Geistliche Angebote, z.B. "Exerzitien im Alltag", Besinnungs- und Einkehrtage, Bibelkreise
- Kinderpastoral, z.B. Kinderchor, Kindergottesdienst-Vorbereitung
- Seniorenpastoral, z.B. Seniorennachmittage, Leiterinnen-Treffen
- Frauenseelsorge und Frauenverbände (kfd, KDFB)
- Männerseelsorge, z.B. Tagesseminare, Gesprächsgruppen
- Jugendseelsorge, Jugendverbandsarbeit oder offene Jugendarbeit (Jugendtreff)
- Kommunion- und Firmgruppentreffen
- Ministrantengruppen
- Ehevorbereitung, z.B. Tagesseminare für Brautleute
- Erwachsenenbildung, z.B. Vorträge des Kath. Bildungswerkes, Glaubensseminare
- Fremdsprachige Seelsorge
- Kirchenmusik, z.B. Chorproben, Orchesterproben
- Ökumenische Veranstaltungen
- Pfarrfeste und -feiern, z.B. Jahresempfang für Ehrenamtliche der Pfarrei, Jubiläen der Pfarrei, Adventfeier, Osterfrühstück
- Regionale Gremien-Sitzungen, z.B. Dekanatsrat, Verbände-Treffen im Landkreis
- Regionale Treffen von Verantwortlichen in der kategorialen Seelsorge im Landkreis oder Dekanat, z.B. Krankenhausseelsorge, Notfallseelsorge, Ehe-, Familien- und Lebensberatung
- Treffpunkt für kirchliche Initiativen und Arbeitskreise der Pfarrei, z.B. Eine-Welt-Arbeitskreis, Caritas-Arbeitsgruppen, Alleinerziehenden-Treffpunkt
- Themenorientierte Schulungen von Ehren- und Hauptamtlichen, z.B. für Kindergartenpersonal, Pfarrgemeinderäte, Jugendgruppenleiter, Kommunionmütter und Firmhelfer
- Zusammenkünfte von kirchlichen Vereinen und Verbänden, z.B. Gremiensitzungen, Jahresversammlungen, Feste und Feiern

Bei allen diesen oben genannten Veranstaltungen sind keine Kosten für die Räume und deren Nutzung zu erheben, wenn es sich um eigene Veranstaltungen der Pfarrei bzw. des Pfarrverbandes handelt. Diese Veranstaltungen haben Vorrang in der Belegung.



Bei den oben genannten Veranstaltungen, die in überpfarr(verband)licher Zusammenarbeit mit der Pfarrei als Mitveranstalter stattfinden oder als überregionale pastorale Veranstaltungen geplant und für die Pfarreiseelsorge bedeutsam sind (z. Ehevorbereitungsseminare, regionale Treffen von Seelsorgern), sollten die Pfarrheime ebenso kostenfrei zur Verfügung gestellt werden. Sobald für Veranstaltungen durch Eintrittsgelder ein Erlös erwirtschaftet wird, ist die Kirchenverwaltung berechtigt, einen Teil dieses Erlöses als Beitrag für den Unterhalt der Räume zu erheben.

Bei sonstigen kirchlichen Veranstaltungen in Pfarrheimen, bei denen die Pfarrei nicht Mitveranstalter oder Hauptverantwortlicher ist, ist von der Kirchenverwaltung ein angemessener Beitrag (Nutzungsentgelt) für die anfallenden Kosten (z.B. Heizung, Strom, Wasser, Reinigung) zu erheben. Werden bei Veranstaltungen auch Einnahmen erzielt, ist ein Nutzungsentgelt für die Räume vorab zu vereinbaren, z.B. bei Konzerten oder Vorträgen. Auf eine möglichst wirtschaftliche Belegung und Auslastung der Räume ist zu achten.

Bei der langfristigen Bereitstellung von Räumen in Pfarrheimen zur exklusiven Nutzung (z.B. für Jugendstelle, Caritas, Bildungswerk, Eheberatung) sind Mietverträge abzuschließen. Diese Mietverträge bedürfen der stiftungsaufsichtlichen Genehmigung. Bei der befristeten Überlassung von Räumlichkeiten an Dritte sind die Vertragsmuster der Erzbischöflichen Finanzkammer – auch aus Haftungsgründen – zu verwenden, **s. Intranet der Pfarreien "Recht" "Einrichtungen/Kooperationen"**.

2. Weitere Nutzungen

Konfessionell nicht gebundenen Organisationen oder Vereinen kann die Anmietung und Benutzung von Räumen grundsätzlich nicht gestattet werden, wenn die örtliche Gastronomie über geeignete Räume verfügt. Soweit diese Veranstalter im Widerspruch zur kirchlichen Lehre und Lebensordnung stehen, scheidet eine Überlassung von Räumen in Pfarrheimen aus.

Für private Feiern können Räume in Pfarrheimen ausnahmsweise an Pfarrangehörige zur Verfügung gestellt werden. Hierüber entscheidet der Kirchenverwaltungsvorstand im Einvernehmen mit der Kirchenverwaltung. Pfarrangehörige, die hauptamtlich oder ehrenamtlich für die Pfarrgemeinde tätig sind oder tätig waren, sollen bei der Vergabe gegen eine angemessene Gebühr für Unterhalts- und Energiekosten bevorzugt berücksichtigt werden. Dabei ist die örtliche Gastronomie in geeigneter Weise (z. B. Getränke, Speisenzulieferung) einzubinden.

Für die Vergabe pfarreigener Räume zu Veranstaltungen politischer Parteien oder anderer politischer Gruppierungen gelten zusätzliche folgende Regelungen:

- a) Veranstaltungen, die sich parteipolitisch an die Öffentlichkeit wenden, sind in pfarreigenen Räumen nicht zugelassen.
- b) Im Einvernehmen mit der Kirchenverwaltung kann der Kirchenverwaltungsvorstand pfarreigene Räume ausnahmsweise für interne Veranstaltungen (z.B. Sitzungen von Gremien) zur Verfügung stellen.

3. Alkohol- und Rauchverbot

Die Abgabe bzw. die Gestattung des Verzehrs von Branntwein, branntweinhaltigen Getränken, an Personen unter 18 Jahren ist nicht gestattet. Dazu gehören auch sog. Alkopops. Andere alkoholische Getränke (z. B. Bier) dürfen an Personen unter 16 Jahren grundsätzlich nicht abgegeben werden.

Es ist mindestens ein alkoholfreies Getränk nicht teurer anzubieten als das billigste alkoholische Getränk in gleicher Menge. Den Kirchenverwaltungen wird vielmehr dringend empfohlen, alkoholfreie Getränke nach Möglichkeit stets billiger als alkoholische Getränke anzubieten. An Jugendliche unter 16 Jahren dürfen weder Tabakwaren abgegeben noch darf ihnen das Rauchen gestattet werden. Bei allen Veranstaltungen mit Jugendlichen unter 16 Jahren muss



darauf geachtet werden, dass nicht geraucht wird. Anzustreben ist grundsätzlich das **"rauchfreie Pfarrheim"** mit einem generellen Rauchverbot.

Unabhängig von diesen gesetzlichen Mindestanforderungen zum Schutz der Jugend sollte gerade in Pfarrheimen verstärkt darauf geachtet werden, dass bei Kindern und Jugendlichen Rauchen und der Konsum von Alkohol nicht akzeptiert wird.

Die Bestimmungen des Jugendschutzgesetzes sind bei entsprechenden Veranstaltungen durch deutlich sichtbaren und gut lesbaren Aushang im Pfarrheim bekannt zu machen.

4. Hinweise zur Hausordnung

Für die Benutzung der Räumlichkeiten und Einrichtungen der Pfarrheime haben die Kirchenverwaltungen im Einvernehmen mit dem Pfarrgemeinderat sowie im Benehmen mit den Vertretern der pfarrlichen Gruppen, Verbände und Vereine eine Hausordnung zu erlassen. Eine Musterhausordnung, in der u. a. die Öffnungs- und Schließzeiten, Regelungen zu ruhestörendem Lärm, verantwortliche Veranstaltungsleiter usw. geregelt sind, findet sich im **Intranet der Pfarreien unter "Recht" "Einrichtungen/Kooperationen"**.

5. Gewerberechtliche Anforderungen beim Betrieb von Pfarrheimen

Für alle öffentlichen Veranstaltungen beim Betrieb von Pfarrheimen auf Pfarrebene, bei denen zubereitete Speisen und Getränke abgegeben werden (z. B. Pfarrfeste, Faschingsball) ist eine Gestattung gemäß § 12 Abs. 1 Gaststättengesetz bei der Kommune rechtzeitig einzuholen.

Öffentlich veranstaltete Vergnügungen (z. B. Faschingsball) sind gem. Art. 19 LStVG (Landesstraf- und Ordnungsgesetz) spätestens 1 Woche vorher bei der Kommune anzuzeigen. Es ist darauf zu achten, dass die Anzeige rechtzeitig erfolgt, weil ansonsten höhere Kosten berechnet werden.

Die entsprechenden Anträge bzw. Anzeigen sind bei der zuständigen Kommune erhältlich.

6. Gesundheitsrechtliche Anforderungen zum sicheren Umgang mit Lebensmitteln

In jeder lebendigen Pfarrei sind Veranstaltungen wie Pfarrfeste, Adventsfeiern, Faschingsfeste, Seniorennachmittage u. v. m. wichtige Bestandteile des pfarrlichen Lebens. Dabei ist das Engagement der kirchlichen Mitarbeiter, aber besonders das vieler ehrenamtlicher Mitarbeiter eine unverzichtbare Stütze für das Gelingen dieser Feste.

Mit dem am 01. Januar 2001 in Kraft getretenen „Infektionsschutzgesetz“ (IfSG) wird der Eigenverantwortung der Personen, die Lebensmittel herstellen, behandeln oder in den Verkehr bringen, eine besondere Bedeutung zugewiesen. Alle Personen, die – auch ehrenamtlich – für die Pfarrei entsprechende Lebensmittel in den Verkehr bringen oder herstellen bzw. in der Küche tätig werden, unterliegen grundsätzlich den Bestimmungen des § 42 IfSG (Tätigkeitsverbot bei Vorliegen oder Verdacht auf bestimmte Erkrankungen).

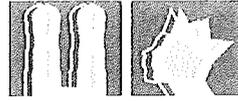
Der Leitfaden des Bayerischen Staatsministeriums für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz (StMUGV) enthält die wichtigsten Hygieneregeln und die wichtigsten gesetzlichen Tätigkeitsverbote, die auch im ehrenamtlichen Bereich gelten.

Dieser Leitfaden ist im Internet unter www.stmugv.bayern.de abrufbar und zu beachten.

Gemäß § 43 IfSG benötigen alle Personen, die von Berufs wegen gewerbsmäßig mit Lebensmitteln umgehen, vor Arbeitsantritt eine Erstbelehrung vom Gesundheitsamt und anschließend regelmäßige Folgebelehrungen.

Für Helferinnen und Helfer, die bei Festen und ähnlichen Veranstaltungen lediglich ehrenamtlich tätig sind, ist diese infektionshygienische Belehrung seit 2005 nicht mehr nötig.

Gleichwohl ist den Verantwortlichen dringend zu empfehlen, vor Beginn der jeweiligen Tätigkeit eine Erklärung zu verlangen, dass eine Erkrankung nach § 42 IfSG nicht vorliegt bzw. nicht



bekannt ist und eine Belehrung durchzuführen. Die entsprechenden Formulare zur Belehrung sind im **Intranet der Pfarreien unter "Recht" "Einrichtungen/Kooperationen" abrufbar.**

Weitere Informationen können bei den Landratsämtern/Gesundheitsämtern angefordert werden.

7. Steuerrechtliche Anforderungen beim Betrieb von Pfarrheimen

Die Bewirtschaftung eines Pfarrheimes durch die Kirchenstiftung kann bei Vorliegen bestimmter Voraussetzungen zur Steuerpflicht (Körperschaftsteuer und /oder Gewerbesteuer, Umsatzsteuer) führen. Als juristische Person des öffentlichen Rechts wird die Kirchenstiftung allerdings nur mit den Einkünften aus einem von ihr unterhaltenen "Betrieb gewerblicher Art" herangezogen (§1 Abs. 1 Nr. 6 Körperschaftsteuergesetz).

Ein "Betrieb gewerblicher Art" ist jede Einrichtung, die einer nachhaltigen wirtschaftlichen Tätigkeit zur Erzielung von Einnahmen dient und die sich aus der Gesamtbetätigung der Kirchenstiftung wirtschaftlich heraushebt.

Für die Zuordnung zum Gewerbebetrieb ist es unerheblich, ob Gewinne erzielt und die Beteiligung am allgemeinen wirtschaftlichen Verkehr beabsichtigt wird. Es muss lediglich das äußere Bild eines Gewerbebetriebes gegeben sein. Dies liegt insbesondere vor, wenn sich die (wirtschaftliche) Tätigkeit der Kirchenstiftung von der eines privat-gewerblichen Unternehmens nicht wesentlich unterscheidet. Weitere Voraussetzung ist, dass die Tätigkeit "von einigem Gewicht" sein muss. Die Steuerrechtsprechung sieht derzeit in der Tatsache, dass der Jahresumsatz (Jahreseinnahmen) EUR 30.678,- nachhaltig übersteigt, einen wichtigen Anhaltspunkt dafür, dass die Tätigkeit wirtschaftlich bedeutend ist. Wird dieser nachhaltige Jahresumsatz im Einzelfall nicht erreicht, so kann dennoch ein "Betrieb gewerblicher Art" angenommen werden, wenn hierfür besondere Gründe vorliegen. Solche Gründe sind insbesondere gegeben, wenn die Kirchenstiftung mit ihrer Tätigkeit zu anderen Unternehmen unmittelbar in Wettbewerb tritt.

Kommt es bei der Bewirtschaftung eines Pfarrheimes zur Steuerpflicht, müssen auch nach den steuerlichen Anforderungen ordnungsgemäß entsprechende gesonderte (buchhalterische) Aufzeichnungen geführt werden. Es wird deshalb der Kirchenverwaltung dringend geraten, darauf zu achten, dass bei der Bewirtschaftung des Pfarrheimes die steuerpflichtigen Grenzen nicht überschritten werden. Damit soll auch deutlich werden, dass die örtliche Kirchenstiftung weder an einem Wettbewerb mit den ansässigen Unternehmen noch an einem nachhaltigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb interessiert ist.

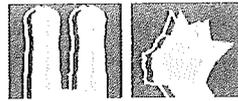
Im Zweifel ist eine Klärung mit der Erzbischöflichen Finanzkammer notwendig.

8. Urheberrechtliche Vergütungsansprüche für Musikaufführungen

Die Nutzung eines musikalischen Werkes durch Wiedergabe insbesondere durch eine Aufführung kann Urheberrechtsvergütungen zur Folge haben. Diese Urheberrechte werden in Deutschland regelmäßig von der GEMA (Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte) wahrgenommen.

Zur Abgeltung der urheberrechtlichen Vergütungsansprüche für Musikaufführungen für gemeindliche Veranstaltungen einschließlich Jugendveranstaltungen sowie Kirchenkonzerte haben der Verband der Diözesen Deutschlands (VDD) und die GEMA einen Gesamtvertrag geschlossen. In einem zweiten Vertrag zwischen dem VDD und der GEMA werden die entsprechenden Rechte für Musikwiedergaben in Gottesdiensten und kirchlichen Feiern abgegolten.

Durch diesen Gesamtvertrag sind abgegolten:



- a) Musikaufführungen bei gemeindlichen Veranstaltungen, z. B. Pfarrfest, Kindergartenfest, bunter Abend u. ä., gegebenenfalls auch mit Unterhaltungsmusik, sofern die Veranstaltung nicht überwiegend mit (Gesellschafts-)Tanz verbunden ist. Für die Veranstaltung darf kein Eintrittsgeld oder sonstiger Unkostenbeitrag erhoben werden.
- b) Entsprechendes gilt für Jugendveranstaltungen beispielsweise bei der offenen Jugendarbeit (Hintergrundmusik).
- c) Für Konzerte mit Werken der ernsten Musik ("Kirchenkonzerte"), wozu auch Gospelmusik gehört, wurden die Rechte ebenfalls durch einen Gesamtvertrag erworben, auch wenn sie in Pfarrheimen veranstaltet werden. Bei derartigen Konzerten dürfen Unkostenbeiträge erhoben werden.
- d) Für Musikwiedergaben bei kirchlichen Feiern auch außerhalb des Kirchengebäudes, also z. B. im Pfarrheim, wurden ebenfalls die Rechte durch den Gesamtvertrag von der GEMA erworben.

Bei konzertanten Aufführungen in den Pfarrheimen ist ein Programm an die GEMA einzusenden. Bei gemeindlichen Veranstaltungen einschließlich Jugendveranstaltungen, für die kein festes Musikprogramm aufgestellt worden ist, braucht der Veranstalter gegenüber der GEMA nichts zu veranlassen.

Für alle nicht unter a) bis d) fallenden Veranstaltungen, insbesondere Gemeindeveranstaltungen, für die Eintritt verlangt wird, müssen die jeweiligen Veranstalter die Urheberrechtsvergütungen selbst tragen. Diese Veranstaltungen müssen spätestens unmittelbar nach Durchführung der Veranstaltung und sofern vorhanden, mit Beilage des Musikprogramms bei der GEMA gemeldet werden. Veranstalter von Musikaufführungen, die nicht zu den kirchlichen Berechtigten gehören, sind selbst für den Erwerb der entsprechenden Rechte verantwortlich.

Für Musikdarbietungen in gemeindlichen Veranstaltungen, die nicht durch einen Gesamtvertrag abgegolten sind (z. B. Veranstaltungen mit Eintrittsgeld oder Unkostenbeitrag und reine Tanzveranstaltungen), wird die GEMA auf Antrag Vorzugssätze für Organisationen berechnen, sofern diese Veranstaltungen ordnungsgemäß gemeldet werden. **Die Anmeldeformulare sind auf den Internetseiten der GEMA (www.gema.de) abrufbar.** Für den Bereich der Erzdiözese München und Freising ist die GEMA-Bezirksdirektion, Rosenheimer Str. 11, 81667 München, Tel 089 48003-01 und E-Mail: bd-m@gema.de zuständig.

Die Musikfolge bei Veranstaltungen mit Live-Musik ist von der Musikgruppe - gegenüber dem kirchlichen Veranstalter - nachzuweisen. Für nicht gemeldete Veranstaltungen ist die GEMA grundsätzlich befugt, die doppelten tariflichen Vergütungen zu berechnen.

Nähere Hinweise zu den Gesamtverträgen können Sie dem Merkblatt zum Urheberrecht (Anlage zum Amtsblatt Nr. 2 vom 27.01.1999) entnehmen.

Dr. Sebastian Anneser
Erzb. Finanzdirektor
Domkapitular

Josef Plechinger
Abteilungsleiter
Kirchenstiftungshaushalte

Anlagen

- Vertrag über die befristete Überlassung von Räumlichkeiten an Dritte
- Haus- und Benutzungsordnung
- Leitfaden für den sicheren Umgang mit Lebensmitteln
- Belehrung gem. § 43 Infektionsschutzgesetz

Alle Anlagen stehen in der jeweils aktuellen Fassung im Intranet der Pfarreien unter "Recht" "Einrichtungen/Kooperationen" zum Abruf bereit.

Haus- und Benutzungsordnung

Die Kath. Pfarrkirchenstiftung gestattet für kulturelle und gesellige Veranstaltungen die Benutzung ihrer Räumlichkeiten im Pfarrheim nach folgender Ordnung:

§ 1 Eigentümer / Hausrecht

- 1) Das Pfarrheim steht im Eigentum der Kirchenstiftung. Organ der Kirchenstiftung ist die Kirchenverwaltung, die durch den Kirchenverwaltungsvorstand vertreten wird. Dieser trifft Anordnungen über die Benutzung der Räumlichkeiten und Außenanlagen und übt das Hausrecht aus. Der Kirchenverwaltungsvorstand kann dieses Recht einer dritten Person übertragen. Den Anordnungen ist Folge zu leisten.
- 2) Kommen Einzelpersonen oder Gruppen trotz wiederholter Aufforderung ergehenden Anordnungen des Hausherrn nicht nach, kann die betreffende Person oder Gruppe des Pfarrheimes verwiesen bzw. die Veranstaltung abgebrochen werden.

§ 2 Benutzerkreis

- 1) Die Räumlichkeiten des Pfarrheims und die Außenanlage dienen in erster Linie kirchlichen Zwecken und sind zunächst ein Ort der Begegnung für die Mitglieder der Pfarrgemeinde. Kirchliche Veranstaltungen haben daher stets Vorrang.
- 2) Darüber hinaus können Räumlichkeiten und Einrichtungen an Dritte zur Durchführung von Veranstaltungen überlassen werden. Ein Rechtsanspruch auf Überlassung besteht nicht. Gewerbliche und politische Veranstaltungen sind im Pfarrheim nicht gestattet.
- 3) Das Nutzungsrecht besteht erst nach Abschluss eines schriftlichen Vertrages (Vertrag über die befristete Überlassung von Räumlichkeiten an Dritte), in dem nähere Einzelheiten, u.a. das Nutzungsentgelt, geregelt werden.

§ 3 Anmeldung von Veranstaltungen

- 1) Die Zeiten für regelmäßig wiederkehrende Überlassungen von Räumlichkeiten werden in einem Belegungsplan nach vorheriger Genehmigung festgelegt.
- 2) Anträge für die einmalige Überlassung von Räumlichkeiten sind spätestens 1 Monat vor dem gewünschten Termin im Pfarrbüro zu stellen.
- 3) Für alle Veranstaltungen sind bei der Anmeldung neben dem Datum und der Dauer der Veranstaltung der Zweck sowie ein verantwortlicher Veranstaltungsleiter zu benennen.

§ 4 Nutzungsentgelt

- 1) Für die Nutzung zu kirchlichen Zwecken sind keine Kosten zu erheben.
- 2) Das Nutzungsentgelt richtet sich nach der Größe der Räumlichkeiten sowie der Dauer der Überlassung und beträgt:

Räumlichkeiten	Entgelt je Tag	Entgelt je Tag bei mehrtägigen Veranstaltungen
gesamt		
Raum A		
Raum B		

Diese Sätze gelten für den Normalfall. Sollte bei einer Veranstaltung Mehraufwand erforderlich sein, wird dies gesondert berechnet.

§ 5 Dauer der Veranstaltung

- 1) Veranstaltungen müssen regelmäßig bis spätestens 24.00 Uhr beendet sein.
- 2) Die Benutzung von Räumlichkeiten durch Jugendliche ist spätestens 22.00 Uhr zu beenden.
- 3) Eine längere Dauer bedarf der vorherigen Zustimmung des Hausherrn.
- 4) Jugendliche unter 16 Jahren, die sich nicht in Begleitung eines Erwachsenen (personensorgeberechtigte oder erziehungsbeauftragte Person) befinden, sind zwingend angehalten um 22.00 Uhr und Jugendliche ab 16 Jahren um 24 Uhr das Pfarrheim zu verlassen. Im Konfliktfall wird die Einhaltung der Bestimmung durch Ausweiskontrolle sichergestellt.

§ 6 Allgemeine Verhaltensregeln

- 1) Alle Benutzer sind gehalten, das Pfarrheim und seine Einrichtungen sowie Außenanlagen schonend zu behandeln und sauber zu halten.
- 2) Bei den Veranstaltungen muss mindestens ein verantwortlicher Veranstaltungsleiter über 18 Jahren anwesend sein, bei Gruppenstunden der Gruppenleiter oder ein Vertreter.

Der Veranstaltungsleiter hat sich über die bestehenden Bestimmungen (z.B. Vorschriften des Brandschutzes, der Unfallverhütung, des Lärmschutzes, des Jugendschutzes) zu informieren und für deren Einhaltung sowie für die Beachtung der Haus- und Benutzungsordnung zu sorgen.

Der Veranstaltungsleiter ist verpflichtet, die seiner Leitung unterstehenden Teilnehmer der Veranstaltung auf diese Haus- und Benutzungsordnung hinzuweisen.

Er übernimmt vor der Veranstaltung in eigener Verantwortung und auf eigene Kosten das Einholen evtl. notwendiger (behördlicher) Genehmigungen, einschließlich GEMA.

- 3) Bei der Benutzung der Räumlichkeiten und Außenanlage ist insbesondere auf folgendes zu achten:
 - Auf Nachbarn ist größtmögliche Rücksicht zu nehmen. Eine unzumutbare Lärmbelästigung ist zu vermeiden. Erforderlichenfalls sind die Fenster zu schließen; das gilt vor allem beim Spielen von Musik. Ab 22.00 Uhr ist aller Lärm (auch Musik), der vom Veranstaltungsraum nach außen dringt, grundsätzlich abzustellen. Lärm ist auch beim nächtlichen Aufbruch zu vermeiden (Abfahrt).
 - Die Veranstaltungen sind rechtzeitig zu beenden.
 - Die Räumlichkeiten sowie die Anlage sind sauber und ordentlich (besenrein) zu verlassen. Die bei Veranstaltungsbeginn vorgefundene Tisch- und Sitzordnung ist wiederherzustellen.
Die Toiletten sind einer Grobreinigung zu unterziehen.
Lichter sind auszuschalten (Toiletten nicht vergessen).
Nach Veranstaltungsende sind alle Türen abzusperrern und die Fenster zu schließen.
 - Befestigungen (Nägel, Haken etc.) sowie Dekorationen dürfen nicht eigenmächtig angebracht werden.
 - Technische Geräte und Anlagen, wie Heizungsanlagen u.ä. dürfen nur von der beauftragten Person der Kirchenverwaltung bedient werden. Ausnahmen bedürfen der ausdrücklichen Genehmigung.
 - Ansonsten sind alle Handlungen, auch wenn sie nicht eigens genannt sind, welche Gefahren oder Schädigungen herbeiführen oder gegen die allgemeinen Bestimmungen der öffentlichen Ordnung und Sicherheit sowie gegen die Grundsätze der Katholischen Kirche und ihrer Lehre verstoßen, zu unterlassen.

§ 7 Benutzung der Küche

- 1) Die Küche kann nur nach vorheriger Genehmigung genutzt werden.
- 2) Die Verantwortung für die Benutzung der Küchengeräte und Kucheneinrichtungen obliegt dem Veranstaltungsleiter.

- 3) Benutztes Geschirr ist zu säubern und aufzuräumen, ggf. zu ersetzen. Bei Veranstaltungen Dritter sind Geschirrtücher mitzubringen. Die Verwendung von Einweggeschirr ist nicht zulässig.
- 4) Koch- und Speisereste dürfen nicht im Haus verbleiben. Eine Entsorgung über die WCs ist verboten.

§ 8 Rauchen und Alkohol

- 1) Im Pfarrheim ist das Rauchen untersagt.
- 2) Die Ausgabe von alkoholischen Getränken darf nur an Erwachsene erfolgen. Alkoholmissbrauch ist verboten.
- 3) Bei Jugendveranstaltungen dürfen nur alkoholfreie Getränke ausgeschenkt werden. Der Genuss mitgebrachter Getränke ist nicht gestattet. Die Bestimmungen des Jugendschutzgesetzes sind zu beachten.
- 4) Im Interesse des Jugendschutzes wird bei Jugendveranstaltungen die Kirchenverwaltung oder eine von ihr beauftragte Person zumindest stichprobenweise auf die Einhaltung der Jugendschutzbestimmungen und insbesondere auch im Hinblick auf Alkoholmissbrauch kontrollieren.

§ 9 Abfallentsorgung

- 1) Oberstes Gebot ist die unbedingte Müllvermeidung.
- 2) Papier, Glas und andere Wertstoffe müssen unmittelbar zur Wiederverwertung in die gemeindlichen Entsorgungsstellen gebracht werden.
- 3) Sonstiger Abfall und übrig gebliebene Koch- / Speisereste hat der Veranstalter in mitgebrachten Behältern auf eigene Kosten sachgemäß zu entsorgen.

§ 10 Schäden / Haftung

- 1) Schäden an den Räumlichkeiten, der Anlage oder der Einrichtung des Pfarrheims müssen umgehend beim Hausherrn oder im Pfarrbüro gemeldet werden. Im Übrigen gelten die Regeln des Vertrages zur Überlassung von Räumlichkeiten an Dritte.
- 2) Die Garderobenaufbewahrung obliegt dem Benutzer. Für abhandengekommene Garderobe, Wertsachen und sonstige Gegenstände übernimmt die Pfarrkirchenstiftung, vertreten durch die Kirchenverwaltung, keine Haftung.

§ 11 Schlüsselaus- und Rückgabe

- 1) Die Schlüssel für die Räumlichkeiten werden nur an den Veranstaltungsleiter ausgegeben und sind im Pfarrbüro zu den vereinbarten Terminen abzuholen. Jede Schlüsselaus- und Rückgabe wird protokolliert.
- 2) An fremde Personen dürfen Schlüssel nicht ausgehändigt werden.
- 3) Die Rückgabe der Schlüssel erfolgt nach Beendigung der jeweiligen Veranstaltung.

Diese Haus- und Benutzungsordnung tritt am in Kraft.
Bisherige Haus- und Benutzungsordnungen der Kirchenstiftung werden zum gleichen Zeitpunkt aufgehoben.

Ort, Datum

Kirchenverwaltungsvorstand

Kirchenpfleger